

Vereinbarung gem. § 175 Abs. 5 Z 3 ASVG zwecks Absolvierung einer individuellen Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeit

_____, _____, _____
Name des Schülers/Schülerin Geb. Dat. Adresse

_____, _____
Schule Klasse

im Rahmen der individuellen Berufsorientierung (§13b SCHUG) für das Kennenlernen des Lehrberufs.

Als Erziehungsberechtigte/-r erteile ich hiermit die Zustimmung, dass oben genannte/-r Schüler/-in im Rahmen der individuellen Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeit im Betrieb

_____ in der Zeit vom _____ bis _____ (max. 15 Tage) die eigentümlichen

Fertigkeiten und Kenntnisse des _____ kennen lernen kann.
Art des Lehrberufs

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

In der Zeit der individuellen Berufsorientierung durch den/die Schüler/-in wird im oben genannten Betrieb Herr/Frau _____ als Aufsichtsperson bestellt.

Unterschrift Betrieb (+ Firmenstempel): _____

Erklärung der Aufsichtsperson

Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Einbindung des Schülers/der Schülerin in den Arbeitsprozess verboten ist. Diesbezüglich habe ich die unten angeführten Informationen gelesen. Weiters werde ich den Schüler/die Schülerin auf relevante Rechtsvorschriften (Jugendschutz, Arbeitnehmerschutz, Arbeitshygiene) hinweisen. _____

Unterschrift der Aufsichtsperson

- Eine Eingliederung des Schülers/der Schülerin in den Arbeitsprozess ist unzulässig.
- Er/Sie unterliegt keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitszeitlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- Während der Berufsorientierung ist der/die Schüler/-in in einem ihrem Alter, ihrer geistigen und körperlichen Reife, sowie den sonstigen Umständen entsprechenden Ausmaß zu beaufsichtigen.
- Die Arbeitnehmerschutzbestimmungen und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- Auf die Körperkraft der Schüler/-innen ist Rücksicht zu nehmen.
- Der/die Schüler/-in ist im Rahmen der Schülerunfallversicherung nach dem ASVG unfallversichert. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Durch den /die Schüler/-in verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.
- Bei korrekter Absolvierung dieser individuellen Berufsorientierung hat der Schüler/-in keinen Anspruch auf Entgelt.